

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003

A. Problem und Ziel

Das am 17. November 2003 von den Vertretern der EU-Mitgliedstaaten in Brüssel unterzeichnete EU-Truppenstatut soll innerstaatlich in Kraft gesetzt werden. Hierzu bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Zustimmung zum EU-Truppenstatut.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

Fristablauf: 24. 09. 04

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

13. 08. 04

V – EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003 mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Entwurf
Gesetz
zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 17. November 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zu den Organen der Europäischen Union abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-Truppenstatut), wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in seinem Artikel 16 Nr. 2 eine Regelung über eine Steuer enthält, deren Aufkommen den Ländern nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Rechtsstellung des zu den Organen der Europäischen Union abgestellten
beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals,
der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls
im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben
im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden,
sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten,
das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird
(EU-Truppenstatut)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat beschlossen, im Rahmen der Verfolgung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die EU mit den Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um Beschlüsse über das gesamte Spektrum der im EUV definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung zu fassen und umzusetzen.
2. Nationale Beschlüsse darüber, Truppen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachfolgend „Mitgliedstaaten“ genannt) im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu entsenden und dort aufzunehmen, erfolgen nach dem Titel V EUV, insbesondere nach Artikel 23 Absatz 1 und sind Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.
3. Für den Fall von Übungen oder Einsätzen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten werden besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Drittländern zu treffen sein.
4. Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund internationaler Übereinkünfte und anderer internationaler Rechtsakte, mit denen internationale Gerichtshöfe errichtet werden, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Gemeinsame Bestimmungen für Militär- und Zivilpersonal

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

1. „Militärpersonal“

- a) von den Mitgliedstaaten zur Bildung des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) zum Generalsekretariat des Rates abgestelltes Militärpersonal;

- b) Militärpersonal von außerhalb der Organe der EU, das vom EUMS aus den Mitgliedstaaten für eine vorübergehende Aufstockung herangezogen werden kann, wenn es vom Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) zur Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, angefordert wird;

- c) Militärpersonal aus den Mitgliedstaaten, das zu den Hauptquartieren und Truppen abgestellt wird, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder Personal dieser Hauptquartiere und Truppen;

2. „Zivilpersonal“ das von den Mitgliedstaaten zu EU-Organen abgeordnete Zivilpersonal, das bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, mitwirkt, oder Zivilpersonal, ausgenommen Ortskräfte, das bei den Hauptquartieren oder den Truppen oder an anderer Stelle tätig ist und der EU von den Mitgliedstaaten für denselben Zweck zur Verfügung gestellt wird;

3. „Familienangehöriger“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaats als Familienangehöriger definiert oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger des Militär- oder Zivilpersonals bezeichnet ist. Wird nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Militär- oder Zivilpersonal in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Person überwiegend von dem Militär- oder Zivilpersonal bestritten wird;

4. „Truppe“ Personen, die dem Militär- und Zivilpersonal im Sinne der Absätze 1 und 2 angehören oder aus solchem Personal bestehende Truppenteile, jedoch mit der Maßgabe, dass die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren können, dass bestimmte Personen, Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile nicht als eine Truppe im Sinne dieses Übereinkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind;

5. „Hauptquartiere“ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegene, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation eingerichtete Hauptquartiere, die der EU im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden können;

6. „Entsendestaat“ den Mitgliedstaat, dem das Militär- oder Zivilpersonal oder die Truppe angehört;

7. „Aufnahmestaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Militär- oder Zivilpersonal, die Truppe oder das Hauptquartier aufgrund eines Einzel- oder eines Sammel-einsatzbefehls oder eines Befehls über die Abstellung zu den EU-Organen befindet, sei es, dass es dort stationiert, dorthin verlegt oder auf der Durchreise ist.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erleichtern dem in Artikel 1 genannten Personal erforderlichenfalls die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung des Dienstes; dies gilt auch für dessen Familienangehörige. Von dem Personal und den Familienangehörigen kann jedoch ein Nachweis verlangt werden, dass sie unter die in Artikel 1 genannten Kategorien fallen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften, die nach dem Gemeinschaftsrecht für den freien Personenverkehr gelten, genügt für diesen Zweck ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl oder ein Befehl über die Abstellung beziehungsweise Abordnung zu den EU-Organen.

Artikel 3

Das Militär- und Zivilpersonal sowie dessen Familienangehörige sind verpflichtet, das Recht des Aufnahmestaats zu achten und jede Handlung zu unterlassen, die mit dem Sinn dieses Übereinkommens unvereinbar ist.

Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt, dass

1. von den Militärbehörden des Entsendestaates ausgestellte Führerscheine auch im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates für die entsprechenden Militärfahrzeuge anerkannt werden;
2. Personen, die in einem der Mitgliedstaaten über eine Zulassung verfügen, dem Personal der Truppen und Hauptquartiere anderer Mitgliedstaaten medizinische und zahnmedizinische Behandlungen gewähren können.

Artikel 5

Das Militärpersonal und das betreffende Zivilpersonal trägt im Einklang mit den im Entsendestaat geltenden Vorschriften Uniform.

Artikel 6

Die Fahrzeuge mit einer spezifischen Zulassung der Streitkräfte beziehungsweise der Verwaltung des Entsendestaats führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Staatszugehörigkeitszeichen.

Teil II

Bestimmungen, die nur für Militär- oder Zivilpersonal gelten, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist

Artikel 7

Militär- oder Zivilpersonal, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist, kann im Einklang mit Artikel 13 Waffen besitzen und tragen, wenn es bei den Hauptquartieren oder Truppen tätig ist, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder wenn es in Verbindung mit solchen Aufgaben dienstlich unterwegs ist.

Artikel 8

(1) Das zu den EU-Organen abgestellte beziehungsweise abgeordnete Militär- oder Zivilpersonal genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in Ausübung seines Dienstes vorgenommenen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; diese Immunität gilt auch nach Ende seiner Abstellung beziehungsweise Abordnung.

(2) Die Immunität nach diesem Artikel wird im Interesse der EU und nicht zum persönlichen Vorteil des Personals gewährt.

(3) Sowohl die zuständige Behörde des Entsendestaats als auch die jeweiligen EU-Organe heben die Immunität des zu den EU-Organen abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- oder Zivilpersonals in allen Fällen auf, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie von der zuständigen Behörde und dem jeweiligen EU-Organ unbeschadet der Interessen der Europäischen Union aufgehoben werden kann.

(4) Die EU-Organe arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und greifen ein, um jeden Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten zu verhindern.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten vor, so nehmen die zuständige Behörde des Entsendestaats und das jeweilige EU-Organ auf Antrag mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(6) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit von dem jeweiligen EU-Organ mit dem Ziel einer Beilegung geprüft.

(7) Kann eine solche Streitigkeit nicht beigelegt werden, so beschließt das jeweilige EU-Organ die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist. Sofern der Rat betroffen ist, legt er derartige Modalitäten einstimmig fest.

Teil III

Bestimmungen, die nur für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Militär- und Zivilpersonal gelten

Artikel 9

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, dürfen die Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal nach Artikel 1 samt deren Material vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch dessen Hoheitsgebiet bewegt und vorübergehend dorthin verlegt werden.

Artikel 10

Militär- oder Zivilpersonal erhält zu denselben Bedingungen wie vergleichbares Personal des Aufnahmestaats dringend erforderliche medizinische oder zahnmedizinische Behandlung, einschließlich der Krankenhausbehandlung.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Vereinbarungen und Vorkehrungen, die bereits in Kraft sind oder die möglicherweise nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens von den entsprechend ermächtigten Vertretern des Aufnahme- und des Entsendestaats geschlossen beziehungsweise getroffen werden, übernehmen allein die Behörden des Aufnahmestaats die Verantwortung dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Einheiten, Ver-

bänden oder sonstigen Truppenteilen die von ihnen benötigten Liegenschaften und die dazugehörigen Anlagen und Leistungen zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarungen und Vorkehrungen haben so weit wie möglich den Vorschriften über die Unterbringung und Verpflegung vergleichbarer Einheiten, Verbände oder sonstiger Truppenteile des Aufnahmestaats zu entsprechen.

Soweit keine besondere entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde, sind für die Rechte und Pflichten aus Belegung und Benutzung der Liegenschaften beziehungsweise Benutzung oder Inanspruchnahme der Anlagen oder Leistungen die Gesetze des Aufnahmestaats maßgebend.

Artikel 12

(1) Regulär aufgestellte Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile aus Militär- und Zivilpersonal sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat berechtigt, die Polizeigewalt in allen Lagern, Einrichtungen, Hauptquartieren oder anderen Liegenschaften, die sie allein belegen, auszuüben. Die Polizei dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um dort die Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

(2) Außerhalb dieser Liegenschaften darf die Polizeigewalt nach Absatz 1 nur nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats und in Abstimmung mit diesen Behörden und nur insoweit eingesetzt werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Militärpersonal darf, sofern es durch Befehl dazu ermächtigt ist und nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

(2) Zivilpersonal darf, sofern es durch nationale Regelungen des Entsendestaats dazu berechtigt ist und vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

Artikel 14

Die Hauptquartiere und Truppen erhalten bei der Benutzung von Post, Telekommunikation sowie Verkehrsmitteln dieselben Erleichterungen und Gebührennachlässe wie die Truppen des Aufnahmestaats nach den in diesem Staat geltenden Vorschriften.

Artikel 15

(1) Die Archive und sonstigen dienstlichen Schriftstücke von Hauptquartieren, die in den Räumlichkeiten dieser Hauptquartiere oder von einem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglied dieser Hauptquartiere aufbewahrt werden, sind unverletzlich, es sei denn, die Hauptquartiere haben auf diese Immunität verzichtet. Auf Antrag des Aufnahmestaats und in Gegenwart eines Vertreters dieses Staates überprüfen die Hauptquartiere die Art der Dokumente, um festzustellen, ob sie unter die Immunität nach diesem Artikel fallen.

(2) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle des Aufnahmestaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Unverletzlichkeit vor, so nimmt der Rat auf Antrag mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(3) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit vom Rat mit dem Ziel einer Beilegung geprüft. Kann eine solche Streitigkeit so nicht beigelegt werden, so beschließt der Rat einstimmig die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist.

Artikel 16

Für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und unbeschadet des Rechts des Aufnahmestaats zur Besteuerung des Militär- und Zivilpersonals, das seine Staatsangehörigkeit hat oder im Aufnahmestaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Folgendes:

1. Hängt die Besteuerung im Aufnahmestaat vom Aufenthaltsort oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich das Militär- oder Zivilpersonal nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält, für die Zwecke einer solchen Besteuerung nicht als Zeiten des Aufenthalts in diesem Gebiet oder als Änderung des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes.
2. Militär- oder Zivilpersonal ist im Aufnahmestaat von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihm in dieser Eigenschaft vom Entsendestaat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf das ihm gehörende bewegliche Eigentum, das sich nur aufgrund seines vorübergehenden Aufenthalts im Aufnahmestaat dort befindet.
3. Dieser Artikel steht weder der Besteuerung des Militär- oder Zivilpersonals für eine im Aufnahmestaat möglicherweise aufgenommene Erwerbstätigkeit anderer Art als seine Tätigkeit als solches Personal entgegen noch, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 genannten Bezüge, Einkünfte und das darin genannte bewegliche Eigentum handelt, der Erhebung von solchen Steuern, denen das betreffende Personal nach dem Recht des Aufnahmestaats auch dann unterliegt, wenn es wie Personen behandelt wird, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates haben.
4. Dieser Artikel gilt nicht für Zölle: Unter „Zoll“ sind die auf Einzelbeziehungsweise Ausfuhren zu zahlenden Zölle und alle sonstigen Abgaben und Steuern, ausgenommen Gebühren und Beiträge, die lediglich Entgelt für erbrachte Dienstleistungen sind, zu verstehen.

Artikel 17

(1) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, die ihnen nach dem Recht des Entsendestaats übertragene Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in vollem Umfang über das Militär- und Zivilpersonal auszuüben, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt.

(2) Die Behörden des Aufnahmestaats haben das Recht, über das Militär- und Zivilpersonal sowie deren Familienangehörige die Gerichtsbarkeit in Bezug auf innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats begangene und nach dessen Recht strafbare Handlungen auszuüben.

(3) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, über das Militär und das Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Entsendestaats, jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaats strafbar sind.

(4) Die Behörden des Aufnahmestaats haben das Recht, über Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals sowie deren Familienangehörige die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Aufnahmestaats, jedoch nicht nach dem Recht des Entsendestaats strafbar sind.

(5) Zu den strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 zählen:

- a) Hochverrat;
- b) Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht.

(6) In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit gelten folgende Regeln:

- a) Die zuständigen Behörden des Entsendestaats haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Militär- und Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt, in Bezug auf
 - i) strafbare Handlungen, die nur gegen das Eigentum oder die Sicherheit dieses Staates oder nur gegen die Person oder das Eigentum des Militär- oder Zivilpersonals dieses Staates oder eines Familienangehörigen gerichtet sind;
 - ii) strafbare Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.
- b) Bei allen sonstigen strafbaren Handlungen haben die Behörden des Aufnahmestaats das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.
- c) Beschließt der bevorrechtigte Staat, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so notifiziert er dies den Behörden des anderen Staates so bald wie möglich. Die Behörden des bevorrechtigten Staates ziehen ein von den Behörden des anderen Staates an sie gerichtetes Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht in wohlwollende Erwägung, wenn der andere Staat einem derartigen Verzicht besondere Wichtigkeit beimisst.

(7) Aus diesem Artikel ergibt sich für die Behörden des Entsendestaats nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaats sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass diese Personen Angehörige der Streitkräfte des Entsendestaats sind.

Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle seine Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat wegen Beschädigung von in seinem Eigentum befindlichen Sachen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, benutzt werden, wenn der Schaden

- a) von Militär- oder Zivilpersonal des anderen Mitgliedstaats in Ausübung seines Dienstes im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben verursacht wurde oder
- b) durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, die dem anderen Mitgliedstaat gehören und von dessen Einsatzkräften benutzt wurden, sofern entweder das den Schaden verursachende Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde oder der Schaden an Sachen verursacht wurde, die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben verwendet wurden.

Auf Ansprüche eines Mitgliedstaats gegen einen anderen Mitgliedstaat aus Bergung und Hilfeleistung auf See wird verzichtet, sofern das geborgene Schiff oder die geborgene Ladung einem Mitgliedstaat gehörte und von seinen Streitkräften im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde.

(2)

- a) Im Falle von Schäden, die in der in Absatz 1 genannten Weise an anderen einem Mitgliedstaat gehörenden und in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Sachen verursacht wurden oder entstanden sind, wird über die Frage der Haftung eines anderen Mitgliedstaats und über die Höhe des Schadens durch Verhandlungen zwischen diesen Mitgliedstaaten entschieden, es sei denn, die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren etwas anderes.
- b) Jeder Mitgliedstaat verzichtet jedoch auf seine Ansprüche in allen Fällen, in denen der Schaden unter einem Betrag liegt, der durch Beschluss des Rates einstimmig festgesetzt wird.

Jeder andere Mitgliedstaat, dessen Eigentum bei demselben Vorfall beschädigt wurde, verzichtet ebenfalls bis zur Höhe des vorgenannten Betrages auf seinen Anspruch.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 schließen die Worte „Mitgliedstaat gehören“ bei Wasserfahrzeugen auch Schiffe ein, die von einem Mitgliedstaat als unbemannte Schiffe gechartert oder requiriert oder von ihm als Prise beschlagnahmt wurden, jedoch nicht, soweit das Verlust- oder Haftungsrisiko von einem anderen Rechtsträger als diesem Mitgliedstaat getragen wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat, die darauf beruhen, dass Militär- oder Zivilpersonal seiner Einsatzkräfte in Ausübung seines Dienstes verletzt oder getötet wurde.

(5) Ansprüche (ausgenommen vertragliche Ansprüche und Ansprüche, auf die die Absätze 6 und 7 Anwendung finden), die sich daraus ergeben, dass durch Handlungen oder Unterlassungen von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes oder durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Begebenheit, für die die Truppe rechtlich verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats einem Dritten, mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, ein Schaden zugefügt wurde, werden vom Aufnahmestaat nach folgenden Bestimmungen behandelt:

- a) Die Geltendmachung, Prüfung und außergerichtliche Regelung von Schadenersatzansprüchen oder die gerichtliche Entscheidung über sie erfolgt nach den Gesetzen und Vorschriften des Aufnahmestaats, die für Ansprüche aufgrund von Handlungen seiner eigenen Streitkräfte gelten.
- b) Der Aufnahmestaat kann alle derartigen Ansprüche regeln; er zahlt die vereinbarten oder auferlegten Schadenersatzbeträge in seiner Landeswährung.
- c) Eine solche Zahlung, gleichviel ob sie aufgrund einer außergerichtlichen Regelung der Angelegenheit oder einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts des Aufnahmestaats erfolgt, oder ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil eines solchen Gerichts ist für die betreffenden Mitgliedstaaten bindend und endgültig.
- d) Jeder vom Aufnahmestaat beglichene Anspruch wird den betreffenden Entsendestaaten zusammen mit einem alle Einzelheiten umfassenden Bericht und mit einem Aufteilungsvorschlag nach Buchstabe e Ziffern i, ii und iii mitgeteilt. Erfolgt nicht binnen zwei Monaten eine Rückäußerung, so gilt der Vorschlag als angenommen.
- e) Die zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund der Buchstaben a, b, c und d und des Absatzes 2 zu zahlenden Beträge sind von den Mitgliedstaaten in folgendem Verhältnis zu tragen:
 - i) Ist ein Entsendestaat allein verantwortlich, so wird der Schadenersatzbetrag im Verhältnis von 25 % zulasten des Aufnahmestaats und 75 % zulasten des Entsendestaats aufgeteilt.

- ii) Ist mehr als ein Staat für den Schaden verantwortlich, so wird der gerichtlich oder anderweitig festgelegte Schadenersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Staaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der verantwortlichen Staaten, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden Entsendestaat entfällt.
 - iii) Wurde der Schaden von den Einsatzkräften der Mitgliedstaaten verursacht und ist es nicht möglich, ihn mit Bestimmtheit einer oder mehreren dieser Einsatzkräfte zuzurechnen, so wird der Schadenersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der Staaten, durch deren Einsatzkräfte der Schaden verursacht wurde, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden der betreffenden Entsendestaaten entfällt.
 - iv) Der Aufnahmestaat übermittelt halbjährlich den betreffenden Entsendestaaten eine Aufstellung der Beträge, die er im Laufe des Halbjahres in den Fällen gezahlt hat, in denen die vorgeschlagene prozentuale Aufteilung angenommen wurde, mit dem Ersuchen um Erstattung. Diese Erstattung ist schnellstmöglich in der Landeswährung des Aufnahmestaats zu leisten.
- f) Würde die Anwendung der Buchstaben b und e für einen Mitgliedstaat ernstliche Härten mit sich bringen, so kann dieser die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, durch Verhandlungen untereinander eine anderweitige Regelung der Angelegenheit zu treffen.
- g) Militär- oder Zivilpersonal darf einem Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils nicht unterworfen werden, das im Aufnahmestaat in einer aus der Ausübung seines Dienstes herrührenden Angelegenheit gegen dieses ergangen ist.
- h) Mit Ausnahme der Anwendung von Buchstabe e auf Ansprüche, die unter Absatz 2 fallen, gilt der vorliegende Absatz nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Einsatz eines Schiffes oder dem Verladen, der Beförderung oder dem Entladen einer Schiffsladung, es sei denn, dass es sich um Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung handelt, auf die Absatz 4 keine Anwendung findet.
- (6) Ansprüche gegen Militär- oder Zivilpersonal aus zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen im Aufnahmestaat, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen wurden, werden wie folgt behandelt:
- a) Die Behörden des Aufnahmestaats prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der geschädigten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.
 - b) Der Bericht wird den Behörden des Entsendestaats übergeben, die dann unverzüglich entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anbieten wollen.
 - c) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die Behörden des Entsendestaats die Zahlung selbst vor und unterrichten die Behörden des Aufnahmestaats über ihre Entscheidung und die Höhe des gezahlten Betrags.
 - d) Dieser Absatz lässt die Zuständigkeit der Gerichte des Aufnahmestaats für die Durchführung eines Verfahrens gegen Militär- oder Zivilpersonal unberührt, sofern und solange keine Zahlung zur vollen Befriedigung des Anspruchs geleistet wurde.

(7) Ansprüche, die sich aus der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs der Einsatzkräfte eines Entsendestaats ergeben, werden nach Absatz 6 behandelt, es sei denn, die betreffende Einheit, der betreffende Verband oder der betreffende sonstige Truppenteil ist rechtlich verantwortlich.

(8) Kommt es zu einer Streitigkeit darüber, ob eine zu Schadenersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes begangen wurde oder ob die Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte eines Entsendestaats unbefugt war, so wird die Frage in Verhandlungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geregelt.

(9) Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats darf der Entsendestaat für Militär- oder Zivilpersonal keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats über Absatz 5 Buchstabe g hinaus beanspruchen.

(10) Die Behörden des Entsendestaats und des Aufnahmestaats arbeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln für eine gerechte Untersuchung und Erledigung von Ansprüchen, die die Mitgliedstaaten betreffen, zusammen.

(11) Mit Streitigkeiten, die die Regulierung von Ansprüchen betreffen, die nicht auf dem Verhandlungswege zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beigelegt werden können, wird ein Schlichter befasst, der von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich unter den Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, die hohe richterliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, ausgewählt wird. Gelingt es den betreffenden Mitgliedstaaten nicht, sich binnen zwei Monaten auf einen Schlichter zu einigen, so kann jeder betroffene Mitgliedstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, eine Person mit den genannten Qualifikationen zu bestellen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernissen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren für die Genehmigung dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung des Abschlusses der verfassungsrechtlichen Verfahren im Sinne des Absatzes 2 durch den letzten Mitgliedstaat in Kraft.

(4) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. Der Verwahrer veröffentlicht dieses Übereinkommen sowie Angaben zu seinem Inkrafttreten nach Abschluss der in Absatz 2 genannten verfassungsrechtlichen Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Union.

(5)

a) Dieses Übereinkommen gilt ausschließlich im Mutterland der Mitgliedstaaten.

b) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitteilen, dass dieses Übereinkommen auch für andere Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(6)

a) Die Bestimmungen der Teile I und III dieses Übereinkommens gelten für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung

gestellt werden, nur insoweit, als die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals nicht durch eine andere Übereinkunft geregelt ist.

- b) Ist die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals durch eine andere Übereinkunft geregelt und sind diese Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal im vorgenannten Rahmen tätig, so können zwischen der EU und den betroffenen Staaten oder Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen werden, um festzulegen, welches Übereinkommen auf den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung Anwendung findet.
- c) Konnten derartige besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden, so bleibt die andere Übereinkunft für den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung anwendbar.

(7) Nehmen Drittstaaten an Tätigkeiten teil, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, so können die diese Teilnahme regelnden Übereinkünfte oder Vereinbarungen vorsehen, dass dieses Übereinkommen im Rahmen dieser Tätigkeiten auch für diese Drittstaaten gilt.

(8) Dieses Übereinkommen kann mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten November zweitausendunddrei.

Erklärungen

Erklärung der EU-Mitgliedstaaten

Nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens werden sich die Mitgliedstaaten nach Kräften darum bemühen, den Anforderungen ihrer innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren schnellstmöglich nachzukommen, damit dieses Übereinkommen umgehend in Kraft treten kann.

Erklärung Dänemarks

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens hat Dänemark das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Position Dänemarks in Erinnerung gerufen. Dänemark wird das Übereinkommen unter Einhaltung des Protokolls genehmigen, und jeder Vorbehalt oder jede Erklärung, die Dänemark in diesem Zusammenhang vorzubringen haben könnte, beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Teils II dieses Protokolls und schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine uneingeschränkte Umsetzung durch die anderen Mitgliedstaaten keineswegs aus.

Erklärung Schwedens

Die schwedische Regierung erklärt hiermit, dass Artikel 17 dieses Übereinkommens den Entsendestaat nicht dazu berechtigt, Gerichtsbarkeit im schwedischen Hoheitsgebiet auszuüben. Insbesondere verleiht die genannte Bestimmung dem Entsendestaat nicht das Recht, im schwedischen Hoheitsgebiet Gerichte einzusetzen oder Strafen zu vollstrecken.

Dies lässt die Zuständigkeitsverteilung nach Artikel 17 zwischen Entsende- und Aufnahmestaat völlig unberührt. Es berührt auch nicht das Recht eines Entsendestaats zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit im eigenen Hoheitsgebiet, nachdem die unter Artikel 17 fallenden Personen in den Entsendestaat zurückgekehrt sind.

Darüber hinaus schließt dies nicht aus, dass die Militärbehörden eines Entsendestaats im schwedischen Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen ergreifen, die unmittelbar erforderlich sind, um innerhalb der Truppe für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Erklärung Irlands

Nichts in diesem Übereinkommen, insbesondere die Artikel 2, 9, 11, 12, 13 und 17, gestattet oder erfordert Gesetze oder jedes andere Tätigwerden Irlands, die durch die Verfassung Irlands und insbesondere Artikel 15.6.2 verboten sind.

Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 17 dieses Übereinkommens

Die Akzeptierung der Gerichtsbarkeit ausländischer Militärbehörden des Entsendestaats gemäß Artikel 17 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zum Militärstab der Europäischen Union abgestellten bzw. abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wie auch im Rahmen von Übungen zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-SOFA) durch Österreich bezieht sich nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte des Entsendestaats auf dem Gebiet Österreichs.

Denkschrift

1. Allgemeines

Der Europäische Rat hat beschlossen, die EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mit den Fähigkeiten auszustatten, die für die Umsetzung von Beschlüssen über das gesamte Spektrum der im EU-Vertrag niedergelegten Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung notwendig sind. Das EU-Truppenstatut gehört zu den für die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik notwendigen rechtlichen Grundlagen. Es wurde in starker Anlehnung an das NATO-Truppenstatut konzipiert und nach mehrjährigen Verhandlungen schließlich am 17. November 2003 in Brüssel von den Vertretern der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Es regelt zum einen den rechtlichen Status von Militär- und Zivilpersonal, das zum Militärstab der Europäischen Union abgestellt oder abgeordnet wird. Zum anderen regelt es die rechtliche Stellung der Hauptquartiere und Truppen, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen gemäß Artikel 17 Abs. 2 EU-Vertrag) oder im Rahmen von Übungen zur Verfügung gestellt werden. Das EU-Truppenstatut gilt dabei (ebenso wie das NATO-Truppenstatut für die NATO-Mitgliedstaaten) nur innerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten; für Einsätze außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Drittländern zu treffen. Die Interoperabilität des EU-Truppenstatuts mit den NATO-Strukturen wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass es für Hauptquartiere und Truppen nur subsidiär zur Anwendung kommt, wenn deren Rechtsstellung nicht bereits durch eine andere Übereinkunft (insbesondere das NATO-Truppenstatut) geregelt ist und die Anwendung des EU-Truppenstatuts in einem solchen Fall nicht gesondert vereinbart wurde.

2. Besonderes

Teil I

Gemeinsame Bestimmungen

Teil I des EU-Truppenstatuts enthält zunächst die allgemeinen Bestimmungen, die gemeinsam für das vom EU-Truppenstatut betroffene Militär- und Zivilpersonal gelten.

Zu Artikel 1

Definitionen

Artikel 1 enthält die Definitionen der im EU-Truppenstatut in spezieller Bedeutung verwendeten Begriffe (Militärpersonal, Zivilpersonal, Familienangehörige, Truppe, Hauptquartiere, Entsendestaat und Aufnahmestaat).

Unter Militärpersonal (Nummer 1) wird danach sowohl Militärpersonal verstanden, das zur Bildung des Militärstabs der EU zum Generalsekretariat des Rates abgestellt (Buchstabe a) oder vom Militärstab für eine vorübergehende Aufstockung herangezogen wird (Buchstabe b), als auch Militärpersonal, das zu den Hauptquartieren und

Truppen gehört oder abgestellt wird, die der EU im Rahmen von Petersberg-Aufgaben von den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden (Buchstabe c).

Der Begriff des Zivilpersonals (Nummer 2) umfasst zum einen Zivilpersonal, das zu EU-Organen abgeordnet wird, um bei der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben mitzuwirken. Zum anderen wird mit Ausnahme von Ortskräften auch Zivilpersonal umfasst, das bei den Hauptquartieren und Truppen oder an anderer Stelle tätig ist und der EU für denselben Zweck zur Verfügung gestellt wird.

Familienangehörige (Nummer 3) sind durch einen Verweis auf die Rechtsvorschriften des Entsendestaats definiert. Sie müssen nach dessen Rechtsvorschriften als Familienangehörige definiert oder anerkannt sein oder als Haushaltsangehörige eines Mitglieds des Militär- oder Zivilpersonals bezeichnet sein. Wenn diese nationalen Rechtsvorschriften das Leben in häuslicher Gemeinschaft voraussetzen, soll diese Voraussetzung bereits dann als erfüllt gelten, wenn der Unterhalt der betreffenden Person von dem Mitglied des Militär- oder Zivilpersonals bestritten wird. Diese Sonderregelung war notwendig, weil eine häusliche Gemeinschaft von Mitgliedern des Militär- und Zivilpersonals und ihren Angehörigen in den vom EU-Truppenstatut behandelten Fällen des Einsatzes zur Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben einschließlich Übungen häufig nicht bestehen wird.

Der Begriff der Truppe (Nummer 4) meint alle Personen, die dem Militär- und Zivilpersonal angehören oder Truppenteile, die aus solchem Personal bestehen. Die Definition eröffnet eine flexible Handhabung dadurch, dass die betreffenden Mitgliedstaaten auch vereinbaren können, dass bestimmte Personen oder Truppenteile nicht als Truppe im Sinne des EU-Truppenstatuts gelten sollen.

Hauptquartiere (Nummer 5) sind als diejenigen Hauptquartiere im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten definiert, die der EU im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Der Entsendestaat (Nummer 6) ist der Staat, dem das Personal oder die Truppe angehört.

Der Aufnahmestaat (Nummer 7) ist der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich Personal, Truppe oder Hauptquartier befinden.

Zu Artikel 2

Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem in Artikel 1 genannten Personal erforderlichenfalls die Einreise zu erleichtern. Art und Weise der Erleichterung bleibt dabei den Mitgliedstaaten überlassen. Ein Nachweis, dass die betreffenden Personen unter die Kategorien des Artikels 1 fallen, kann aber verlangt werden. Als ein solcher Nachweis kommt insbesondere ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl in Betracht. Dementsprechend regelt Absatz 2, dass ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl oder ein Befehl über die Abstellung beziehungsweise Abordnung zu den EU-Organen

für diesen Zweck genügt. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freiheit des Personenverkehrs bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3

Pflichten von Militär- und Zivilpersonal sowie Familienangehörigen

Artikel 3 enthält die im Rahmen von Abkommen über die Rechtsstellung von Truppen im Ausland übliche Verpflichtung des entsandten Personals, das Recht des Aufnahmestaats zu achten und Handlungen zu unterlassen, die mit dem Sinn des Abkommens nicht vereinbar sind.

Zu Artikel 4

Anerkennung von Führerscheinen und Zulassungen zur medizinischen und zahnmedizinischen Behandlung

Artikel 4 enthält zwei unterschiedliche Regelungen, die Fragen der wechselseitigen Anerkennung betreffen.

Nach Nummer 1 werden Führerscheine für Militärfahrzeuge des Entsendestaats auch im Hoheitsgebiet des jeweiligen Aufnahmestaats anerkannt. Durch diese Regelung wird der Aufwand vermieden, solche Führerscheine anderer EU-Mitgliedstaaten gegebenenfalls anzuerkennen bzw. anerkennen lassen zu müssen.

Nach Nummer 2 können Personen, die in einem der Mitgliedstaaten zur medizinischen oder zahnmedizinischen Behandlung zugelassen sind, auch dem Personal der Truppe und der Hauptquartiere anderer Mitgliedstaaten medizinische oder zahnmedizinische Behandlungen gewähren. Auch diese Regelung soll den Aufwand einer jeweiligen Zulassungsanerkennung vermeiden und ist im Zusammenhang mit Artikel 10 des EU-Truppenstatuts zu sehen, wonach Personal des Entsendestaats im Aufnahmestaat zu denselben Bedingungen wie vergleichbares Personal des Aufnahmestaats dringend erforderliche medizinische oder zahnmedizinische Behandlung erhält.

Zu Artikel 5

Tragen von Uniform

Diese Bestimmung erlaubt dem Militär- und Zivilpersonal, auch im Aufnahmestaat nach den im Entsendestaat geltenden Vorschriften Uniform zu tragen.

Zu Artikel 6

Staatszugehörigkeitszeichen bestimmter Fahrzeuge

Fahrzeuge haben im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem EU-Truppenstatut ein deutliches Zeichen der Staatszugehörigkeit zu führen.

Teil II

Zu den EU-Organen abgestelltes oder abgeordnetes Personal

Teil II umfasst die Bestimmungen, die nur für Militär- oder Zivilpersonal gelten, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist.

Zu Artikel 7

Besitz und Tragen von Waffen

Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, hat das zu den EU-Organen abgestellte bzw. abgeordnete Personal nur dann, wenn es bei den Hauptquartieren oder Truppen tätig ist, die der EU im Rahmen der Petersberg-Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, oder wenn es in Verbindung mit solchen Aufgaben dienstlich unterwegs ist. Dabei gelten die Voraussetzungen, die nach Artikel 13 hinsichtlich des Waffenbesitzes und -tragens für Personal der Hauptquartiere und Truppen gelten, auch für das zu den EU-Organen abgestellte Personal. Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, hat das zu den EU-Organen abgestellte bzw. abgeordnete Personal im Umkehrschluss dann nicht, wenn es nicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben dienstlich unterwegs oder bei Hauptquartieren und Truppen tätig ist.

Zu Artikel 8

Immunitäten

Artikel 8 des EU-Truppenstatuts regelt die Immunitäten des zu den EU-Organen abgestellten oder abgeordneten Personals.

Nach Absatz 1 genießt dieses Personal eine funktionale Immunität von der Gerichtsbarkeit, d.h. die Immunität ist auf die in Ausübung des Dienstes vorgenommenen Äußerungen oder Handlungen beschränkt. Für diese Äußerungen oder Handlungen besteht die Immunität auch nach Ende der Abstellung oder Abordnung weiterhin fort.

Absatz 2 enthält die in vergleichbaren Immunitätsregelungen übliche Klarstellung, dass die Immunität allein im Interesse der EU und nicht zum persönlichen Vorteil des Personals gewährt wird (so beispielsweise auch in Artikel VI Abschnitt 23 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. 1980 II S. 950, in Bezug auf Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen).

Nach Absatz 3 sind sowohl die zuständigen Behörden des Entsendestaats als auch die EU-Organe dann zur Aufhebung der Immunität verpflichtet, wenn die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht und sie unbeschadet der Interessen der Europäischen Union aufgehoben werden kann. Auch diese Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität und die Verpflichtung hierzu entsprechen der erwähnten Regelung für die Aufhebung der Immunität von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen. Anders als im dortigen Fall entscheidet jedoch nach dem EU-Truppenstatut nicht allein die Organisation, an die das Personal abgeordnet oder abgestellt wurde, über die Aufhebung der Immunität, sondern zugleich auch noch die zuständigen Behörden des Entsendestaats. Die Immunität des entsandten Personals muss in jedem Fall also immer auch von den Behörden des Entsendestaats aufgehoben werden.

Nach Absatz 4 werden die EU-Organe dazu verpflichtet, jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern und den Missbrauch der Immunitäten zu verhindern.

Absatz 5 regelt das Verfahren für den Fall, dass eine Behörde oder eine gerichtliche Stelle der Mitgliedstaaten davon ausgeht, dass ein Missbrauch der Immunitäten vorliegt. In diesem Fall werden die zuständige Behörde des Entsendestaats und das jeweilige EU-Organ auf Antrag Rücksprache mit dieser Behörde oder gerichtlichen Stelle halten, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauchsfall vorliegt. Dieses Verfahren der Rücksprache ist notwendig, da die Immunität gegebenenfalls ja sowohl von den EU-Organen als auch von den zuständigen Behörden des Entsendestaats aufgehoben werden müsste.

Sollte die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis führen, dann prüft das jeweilige EU-Organ die Streitigkeit mit dem Ziel einer Beilegung (Absatz 6). Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, dann beschließt das betreffende EU-Organ die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist, wobei der Rat einen solchen Beschluss einstimmig fasst (Absatz 7).

Teil III

Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal

Teil III des EU-Truppenstatuts enthält die Bestimmungen, die nur für die Hauptquartiere und Truppen (sowie deren Personal) gelten, die der EU im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 9

Bewegung durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und Verlegung

Artikel 9 enthält das Recht, die Hauptquartiere und Truppen sowie ihr Personal durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und vorübergehend dorthin zu verlegen. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zugestimmt haben müssen.

Zu Artikel 10

Gleichbehandlung in Bezug auf dringend erforderliche medizinische und zahnmedizinische Behandlung

Die Regelung stellt das Militär- oder Zivilpersonal des Entsendestaats in Bezug auf die Bedingungen von dringend erforderlicher medizinischer oder zahnmedizinischer Behandlung mit vergleichbarem Personal des Aufnahmestaats gleich. Um diese gleiche Behandlung zu gewährleisten, wurde bereits in Artikel 4 Nr. 2 bestimmt, dass Personen, die in einem Mitgliedstaat über eine Zulassung verfügen, auch dem Personal anderer Mitgliedstaaten medizinische und zahnmedizinische Behandlungen gewähren können.

Zu Artikel 11

Liegenschaften, Anlagen und Leistungen

Die Formulierung von Artikel 11 entspricht Artikel IX Abs. 3 des NATO-Truppenstatuts. Es wurde im EU-Rahmen kein Anlass dafür gesehen, von der im NATO-Rahmen seit langem bewährten Regelung zur Bereitstellung von Liegenschaften durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats abzuweichen.

Zu Artikel 12

Polizeigewalt

Artikel 12 enthält eine Regelung zur Ausübung von Polizeigewalt durch die Gaststreitkräfte, die ebenfalls fast vollständig der entsprechenden Regelung in Artikel VII Abs. 10 Buchstabe a und b des NATO-Truppenstatuts entspricht. Nach Absatz 1 ist die Ausübung von Polizeigewalt in den von den Gaststreitkräften allein belegten Liegenschaften allerdings erst nach einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat möglich.

Zu Artikel 13

Besitz und Tragen von Waffen

Militärpersonal darf nach Artikel 13 Abs. 1 Dienstwaffen nur besitzen und tragen, wenn es durch eine Dienstweisung hierzu befugt ist und nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats. Über die entsprechende Regelung in Artikel VI des NATO-Truppenstatuts hinaus sind also auch hierfür Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats vorgesehen.

Zivilpersonal muss gemäß Artikel 13 Abs. 2 zum einen nach nationalen Regelungen berechtigt sein, Dienstwaffen zu besitzen und zu tragen; zum anderen müssen die Behörden des Aufnahmestaats dem Besitzen und Tragen von Waffen zugestimmt haben. Mit dieser abgestuften Regelung wird das Mitspracherecht des jeweiligen Aufnahmestaats hinsichtlich Besitz und Tragen von Waffen gewährleistet.

Zu Artikel 14

Post, Telekommunikation, Verkehrsmittel und -wege

Nach dieser Vorschrift gewähren die EU-Mitgliedstaaten den Hauptquartieren und Truppen bei der Benutzung von Post, Telekommunikation und Verkehrsmitteln dieselben Erleichterungen und Gebührennachlässe, die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften für die eigenen Truppen gelten. Dieses Gleichbehandlungsgebot ist für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und -einrichtungen sowie der öffentlichen Fernmeldedienste bereits gegenüber den NATO-Streitkräften vorgesehen (Artikel 58 Abs. 2 Buchstabe a und Artikel 60 Abs. 1 Satz 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, im Weiteren: ZA-NTS). Für die Benutzung der Verkehrswege regelte dieses Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bisher nicht die Gleichbehandlung mit den eigenen Streitkräften, sondern das ausdrückliche Recht zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Wege, Straßen und Brücken (Artikel 63 Abs. 2 ZA-NTS).

Zu Artikel 15

Unverletzlichkeit der Archive

Artikel 15 regelt die Unverletzlichkeit der Archive und dienstlichen Schriftstücke von Hauptquartieren. Wenn ein Aufnahmestaat es beantragt, ist in Gegenwart eines

Vertreters dieses Staates zu prüfen, ob bestimmte Dokumente ihrer Art nach unter diese Immunität fallen (Absatz 1). Sollte nach Auffassung einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle des Aufnahmestaats ein Missbrauch dieser Unverletzlichkeit vorliegen, dann ist in den Absätzen 2 und 3 dasselbe Verfahren wie beim Missbrauch der Immunität des Personals nach Artikel 8 Abs. 5 und 6 vorgesehen, wobei der Rat das zuständige EU-Organ ist: Auf Antrag nimmt der Rat mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch der Unverletzlichkeit vorliegt (Absatz 2). Führt die Rücksprache zu keinem Ergebnis, prüft der Rat die Streitigkeit mit dem Ziel der Beilegung. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so beschließt der Rat einstimmig die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist (Absatz 3).

Zu Artikel 16

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Artikel 16 regelt die Fragen der Doppelbesteuerung. Im Chapeau der Bestimmung ist zunächst klargestellt, dass das Recht eines Aufnahmestaats zur Besteuerung von Personal, das seine Staatsangehörigkeit oder im Aufnahmestaat seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, unberührt bleibt. Für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gilt im Einzelnen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Folgendes:

Nach Nummer 1 gelten die Zeitabschnitte, in denen sich das Militär- oder Zivilpersonal nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats aufhält, nicht als Zeiten des Aufenthalts in diesem Gebiet oder als Änderung des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes im steuerlichen Sinne. Diese Regelung entspricht Artikel X Abs. 1 Satz 1 des NATO-Truppenstatuts.

Nach Nummer 2 ist Militär- oder Zivilpersonal im Aufnahmestaat von Steuern auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihm in dieser Eigenschaft vom Entsendestaat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf das ihm gehörende bewegliche Eigentum, das sich nur aufgrund seines vorübergehenden Aufenthalts im Aufnahmestaat dort befindet. Die Regelung entspricht Artikel X Abs. 1 Satz 2 des NATO-Truppenstatuts. Sie enthält einen Verzicht auf die Erhebung von Einkommensteuer von sich in Deutschland aufhaltendem Militär- und Zivilpersonal und macht daher die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Vertragsgesetz nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich.

Nummer 3 stellt klar, dass Artikel 16 zum einen nicht der Besteuerung von Erwerbstätigkeiten anderer Art als der vom EU-Truppenstatut umfassten Tätigkeiten im Aufnahmestaat entgegensteht. Zum anderen steht er auch der Erhebung von Steuern auf andere als die in Ziffer 2 genannten Bezüge, Einkünfte und das bewegliche Vermögen nicht entgegen, denen das Personal nach dem Recht des Aufnahmestaats auch dann unterliegt, wenn es wie Personen behandelt wird, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates haben. Eine entsprechende klarstellende Regelung ist auch in Artikel X Abs. 2 des NATO-Truppenstatuts enthalten.

Nummer 4 stellt klar, dass die Regelungen des Artikels 16 nicht für Zölle gelten und enthält eine Legaldefinition dieses Begriffs. Die Regelung entspricht Artikel X Abs. 3 und Artikel XI Abs. 12 des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 17

Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit

Artikel 17 enthält eine ausdifferenzierte Regelung dazu, wie die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit zwischen Aufnahmestaat und Entsendestaat bei den von Teil III des Abkommens umfassten Tätigkeiten verteilt ist. Die Formulierung orientiert sich an der bewährten Regelung des Artikels VII des NATO-Truppenstatuts.

Absatz 1 regelt zunächst das Recht der Behörden des Entsendestaats, die ihnen nach ihrem jeweiligen nationalen Recht übertragene Straf- und Disziplinargewalt in vollem Umfang über das Militär- und Zivilpersonal auszuüben. In Bezug auf Militärpersonal gilt dies ohne Einschränkung. Für Zivilpersonal hingegen gilt dieses Recht nur, wenn es aufgrund seiner Verlegung mit den Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt. Diese Regelung entspricht vom Ansatz her Artikel VII Abs. 1 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts. Abweichend davon bezieht sich Artikel 17 Abs. 1 des EU-Truppenstatuts aber nicht nur auf Militärbehörden und auf dem Militärrecht eines Mitgliedstaats unterworfenen Personen, um sicherzustellen, dass auch das zivile Personal von dieser Regelung umfasst ist.

Absatz 2 hingegen enthält das Recht des jeweiligen Aufnahmestaats, die Strafgerichtsbarkeit über das Militär- und Zivilpersonal und auch deren Familienangehörige in Bezug auf solche Taten auszuüben, die innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats begangen wurden und nach dem Recht des Aufnahmestaats strafbar sind. Diese Regelung entspricht Artikel VII Abs. 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts.

Aus den in Absatz 1 und 2 niedergelegten Grundsätzen können sich Fallkonstellationen ergeben, in denen sowohl die Behörden des Entsendestaats als auch die Behörden des Aufnahmestaats zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt sind. Wie in solchen Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zu verfahren ist, ist in Absatz 6 niedergelegt (s. dazu weiter unten). Die Absätze 3 und 4 hingegen regeln Fälle, in denen dieses Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ausschließlich bei den Behörden eines der beiden Staaten liegt.

Absatz 3 regelt zunächst die Zuständigkeit in den Fällen, in denen eine strafbare Handlung begangen wurde, die nur nach dem Recht des Entsendestaats strafbar ist, nicht aber nach dem Recht des Aufnahmestaats. In diesen Fällen (wie beispielsweise bei Straftaten gegen die Sicherheit des Entsendestaats) steht den Behörden des Entsendestaats die ausschließliche Gerichtsbarkeit zu.

Absatz 4 regelt den umgekehrten Fall, in dem eine Handlung begangen wurde, die nur nach dem Recht des Aufnahmestaats, nicht jedoch nach dem Recht des Entsendestaats strafbar ist. In diesem Fall (wie beispielsweise bei Straftaten gegen die Sicherheit des Aufnahmestaats) steht den Behörden des Aufnahmestaats das Recht zu, die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Mit-

glieder des Militär- und Zivilpersonals sowie deren Familienangehörige auszuüben. Diese Regelungen in Absatz 3 und 4 des EU-Truppenstatuts entsprechen Artikel VII Abs. 2 Buchstabe a und b des NATO-Truppenstatuts.

Absatz 5 definiert, welche Taten unter strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 zu verstehen sind. Im Einzelnen fallen Hochverrat, Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht, darunter. Diese Regelung entspricht Artikel VII Abs. 2 Buchstabe c des NATO-Truppenstatuts.

Absatz 6 enthält die bereits erwähnten Regeln für Fälle, in denen sich aufgrund der in Absatz 1 und 2 niedergelegten Grundsätze eine konkurrierende Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit von Entsendestaat und Aufnahmestaat ergibt. Diese Regeln entsprechen den in Artikel VII Abs. 3 des NATO-Truppenstatuts enthaltenen Regeln. In Bezug auf solche Handlungen, die sich nur gegen das Eigentum oder die Sicherheit des Entsendestaats oder nur gegen die Person oder das Eigentum von Mitgliedern des Militär- oder Zivilpersonals dieses Staates oder eines Familienangehörigen richten (Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i) oder die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben (Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii), hat der Entsendestaat das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit. Bei allen anderen Handlungen dagegen hat der Aufnahmestaat das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit (Absatz 6 Buchstabe b). Auf dieses Vorrecht kann verzichtet werden (Absatz 6 Buchstabe c). Der Beschluss, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, ist den Behörden des jeweils anderen Staates mitzuteilen. Ein Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ist von den Behörden des jeweils anderen Staates in wohlwollender Erwägung zu ziehen, wenn der andere Staat dem Verzicht besondere Wichtigkeit beimisst.

Absatz 7 enthält eine auch in Artikel VII Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts enthaltene Klarstellung, wonach die vorstehenden Regelungen den Behörden des Entsendestaats nicht das Recht verleihen, die Gerichtsbarkeit über solche Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaats sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass diese Personen Angehörige der Streitkräfte des Entsendestaats sind.

Zu Artikel 18

Schadenshaftung, Zivilgerichtsbarkeit

Artikel 18 regelt die Frage, in welcher Weise die EU-Mitgliedstaaten untereinander für Schäden haften, die in Ausübung der Tätigkeiten nach dem EU-Truppenstatut entstanden sind und wie Entschädigungsansprüche von Dritten zu behandeln sind. Die ausdifferenzierte Regelung entspricht ganz weitgehend der bewährten Regelung in Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts.

Nach Absatz 1 verzichten die Mitgliedstaaten zunächst im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Petersberg-Aufgaben auf alle Ansprüche wegen Beschädigung von in ihrem Eigentum befindlichen Sachen, wenn der Schaden von Personal eines anderen Mitgliedstaats in Ausübung seines Dienstes ver-

ursacht wurde (Buchstabe a) oder durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben entstanden ist (Buchstabe b). Auch auf Ansprüche aus Bergung und Hilfeleistung auf See wird verzichtet, sofern das geborgene Schiff oder die geborgene Ladung einem Mitgliedstaat gehörte und im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben benutzt wurde. Die Regelung entspricht Artikel VIII Abs. 1 des NATO-Truppenstatuts.

Nach Absatz 2 werden die Fragen der Haftung für Schäden nach Absatz 1 im Wege von Verhandlungen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten entschieden, sofern sie nicht etwas anderes vereinbaren (Buchstabe a). Der Rat wird einstimmig einen Betrag festsetzen, bis zu dem jeder Mitgliedstaat auf seine Ansprüche verzichtet (Buchstabe b). Die Festsetzung eines solchen Betrages soll verhindern, dass die Mitgliedstaaten sich untereinander über vergleichsweise wenig ins Gewicht fallende Beträge auseinandersetzen. Während ein solcher Betrag in Artikel VIII Abs. 2 Buchstabe f des NATO-Truppenstatuts im Jahre 1951 in absoluten Zahlen festgesetzt wurde, soll die Festlegung durch einstimmigen Ratsbeschluss eine jeweils den gegebenen Verhältnissen angemessene Festsetzung des Betrages ermöglichen. Nach diesem Absatz dennoch von einem Mitgliedstaat zu zahlende Beträge sind von den betreffenden Mitgliedstaaten untereinander in dem Verhältnis zu tragen, das unter Absatz 5 Buchstabe e nach dem Grad der Verantwortlichkeit differenziert festgelegt ist.

Absatz 3 enthält wie auch Artikel VIII Abs. 3 des NATO-Truppenstatuts die Klarstellung, dass auch Schiffe einem Mitgliedstaat im Sinne der vorangehenden Absätze gehören, die von ihm als unbemannte Schiffe gechartert oder requiriert oder von ihm beschlagnahmt wurden.

Nach Absatz 4 verzichten die Mitgliedstaaten untereinander (wie auch in Artikel VIII Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts) auch auf Ansprüche, die darauf beruhen, dass Personal der Einsatzkräfte in Ausübung seines Dienstes verletzt oder getötet wurde.

Absatz 5 regelt (wie auch Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts) das Verfahren im Aufnahmestaat bei Ansprüchen, die sich daraus ergeben, dass einem Dritten durch eine Handlung Unterlassung oder Begebenheit, für die die Truppe rechtlich verantwortlich ist, ein Schaden zugefügt wurde. Die Geltendmachung, Prüfung, außergerichtliche und gerichtliche Regelung solcher Ansprüche erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften des Aufnahmestaats, der alle derartigen Ansprüche regeln und Entschädigungsbeträge in seiner Landeswährung zahlen kann (Buchstaben a und b). Eine solche Zahlung ist für die betreffenden Mitgliedstaaten bindend und endgültig (Buchstabe c). Jeder vom Aufnahmestaat beglichene Anspruch wird den betreffenden Entsendestaaten mit einem Bericht und einem Vorschlag zur Aufteilung des Betrages zwischen den Mitgliedstaaten (nach den im folgenden Unterabsatz festgelegten Grundsätzen) mitgeteilt. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn binnen zwei Monaten keine Rückäußerung erfolgt (Buchstabe d). Buchstabe e regelt, in welchem Verhältnis die Mitgliedstaaten solche Entschädigungsleistungen des Aufnahmestaats tragen. Der nach der jeweiligen Verantwortlichkeit aufgegliederte Verteilungsschlüssel entspricht der Regelung in Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e

des NATO-Truppenstatuts. Sofern die Anwendung dieser Regelung und auch des Grundsatzes, dass der Aufnahmestaat alle Ansprüche regeln kann, ernstliche Härten für einen Mitgliedstaat mit sich bringt, kann er nach Buchstabe f die betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, durch Verhandlungen eine anderweitige Regelung zu treffen (so auch in Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe f des NATO-Truppenstatuts). Militär- und Zivilpersonal unterliegt nicht der Vollstreckung von Urteilen, die im Aufnahmestaat aus einer in Ausübung des Dienstes herrührenden Angelegenheit gegen sie ergangen sind (Buchstabe g), so auch Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe g des NATO-Truppenstatuts. Buchstabe h enthält die klarstellende Regelung, dass Absatz 5 nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Einsatz eines Schiffes oder dem Verladen, der Beförderung oder dem Entladen einer Schiffsladung gilt, außer wenn es sich um nicht von Absatz 4 umfasste Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung handelt (so auch Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe h des NATO-Truppenstatuts).

Absatz 6 regelt entsprechend Artikel VIII Abs. 6 des NATO-Truppenstatuts die Behandlung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals, die sich aus nicht in Ausübung des Dienstes begangenen Handlungen oder Unterlassungen ergeben. Solche Ansprüche sind zunächst von den Behörden des Aufnahmestaats zu prüfen, die einen Bericht über die Angelegenheit fertigen. Auf den Bericht hin entscheiden die Behörden des Entsendestaats unverzüglich, ob sie eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anbieten wollen. Wird ein solches Angebot vom Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, zahlen die Behörden des Entsendestaats den entsprechenden Betrag aus und unterrichten die Behörden des Aufnahmestaats davon. Die Zuständigkeit der Gerichte des Aufnahmestaats bleibt von dieser Regelung unberührt, solange keine Zahlung zur vollen Befriedigung des Anspruchs geleistet wurde.

Absatz 7 legt in Anlehnung an Artikel VIII Abs. 7 des NATO-Truppenstatuts fest, dass auch bei Ansprüchen aus der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs der Einsatzkräfte nach Absatz 6 zu verfahren ist, sofern nicht die betreffende Einheit, der betreffende Verband oder der betreffende sonstige Truppenteil rechtlich verantwortlich ist.

Absatz 8 regelt, dass Streitigkeiten darüber, ob eine Schadenersatzbegründende Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen wurde oder nicht sowie ob die Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte unbefugt war, im Verhandlungswege zwischen den Mitgliedstaaten beigelegt werden.

Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit stellt Absatz 9 (wie auch Artikel VIII Abs. 9 des NATO-Truppenstatuts) klar, dass über die funktionale Immunität von der Urteilsvollstreckung nach Absatz 5 Buchstabe g hinaus keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats beansprucht werden kann.

Absatz 10 regelt die Pflicht der Behörden des Entsendestaats und des Aufnahmestaats, bei der Beschaffung von Beweismitteln zusammenzuarbeiten (so auch Artikel VIII Abs. 10 des NATO-Truppenstatuts).

Absatz 11 regelt das Verfahren in den Fällen, in denen Streitigkeiten über die Regulierung von Ansprüchen nicht auf dem Verhandlungswege zwischen den Mitglied-

staaten beigelegt werden können. In diesen Fällen wird ein einvernehmlich ausgewählter Schiedsrichter befasst. Wenn sich die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nicht auf einen Schiedsrichter einigen können, kann jeder betroffene Mitgliedstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, eine Person mit den genannten Qualifikationen zum Schiedsrichter zu bestellen.

Teil IV

Teil IV enthält die Schlussbestimmungen des EU-Truppenstatuts.

Zu Artikel 19

Schlussbestimmungen

In Absatz 1 wird festgestellt, dass das EU-Truppenstatut den Zustimmungserfordernissen nach dem jeweiligen Verfassungsrecht unterliegt.

Nach Absatz 2 ist der Abschluss des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu notifizieren.

Nach Absatz 3 tritt das EU-Truppenstatut am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte EU-Mitgliedstaat dem Generalsekretär des Rates den Abschluss des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens mitgeteilt hat.

Absatz 4 bestimmt den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zum Verwahrer des EU-Truppenstatuts und legt die Veröffentlichung des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Union fest.

Absatz 5 enthält die für einige Mitgliedstaaten der EU notwendige Klarstellung, dass das EU-Truppenstatut nur im Mutterland der Mitgliedstaaten gilt, sofern ein Mitgliedstaat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union nicht mitteilt, dass das EU-Truppenstatut auch für andere Gebiete gelten soll, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen dem EU-Truppenstatut und anderen Übereinkünften, wie insbesondere dem NATO-Truppenstatut. Die Teile I und III des EU-Truppenstatuts gelten danach grundsätzlich für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal nur dann, wenn ihre Rechtsstellung nicht bereits durch eine andere Übereinkunft geregelt ist. In einem solchen Fall, in dem die Rechtsstellung bereits durch eine andere Übereinkunft geregelt ist, können zwischen der EU und den betroffenen Staaten oder Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen werden, um festzulegen, ob das EU-Truppenstatut oder die andere Übereinkunft auf die betreffenden Tätigkeiten Anwendung findet. Kann keine solche Vereinbarung getroffen werden, bleibt die andere Übereinkunft anwendbar.

Nach Absatz 7 kann in Vereinbarungen mit Drittstaaten über die Teilnahme an Aktivitäten nach dem EU-Truppenstatut vorgesehen werden, dass das EU-Truppenstatut auch für diese Drittstaaten gilt.

Absatz 8 legt als Verfahren zur Änderung des EU-Truppenstatuts die einstimmige schriftliche Zustimmung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest.